

Versicherungsschutz für Geflüchtete aus der Ukraine

Krankenversicherungsschutz ab 01.06.2022

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine ab 01.06.2022 Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise dem SGB XII erhalten.

Möglichkeiten der Versicherung:

- aus der Ukraine Geflüchtete nehmen in Deutschland eine mehr als geringfügige Beschäftigung auf und damit tritt Versicherungspflicht ein
- aus der Ukraine geflüchtete erwerbsfähige und hilfebedürftige Menschen erhalten Arbeitslosengeld II und damit tritt Versicherungspflicht ein
- nicht erwerbsfähige hilfebedürftige Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine erhalten Leistungen nach dem SGB XII und werden damit als Betreute nach § 264 Abs. 2 SGB V gemeldet
- für hilfebedürftige Menschen aus der Ukraine, die ein Studium an einer Hochschule aufnehmen, tritt Versicherungspflicht in der KVdS ein
- Personen, für die keine Hilfebedürftigkeit vorliegt, erhalten ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung
- für Familienangehörige eines Mitglieds kommt eine Familienversicherung in Betracht

Nachfolgend gehen wir auf die wichtigsten Punkte näher ein:

1. **Beschäftigungsaufnahme**

Nimmt eine geflüchtete Person eine mehr als geringfügige Beschäftigung auf, tritt Versicherungspflicht in allen Versicherungszweigen ein. Die Meldung ist durch den Arbeitgeber abzusetzen.

2. **Arbeitslosengeld II**

Da für einen Großteil der geflüchteten Personen Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II entsteht, sind derzeit alle Geflüchteten angehalten, einen entsprechenden Antrag bei den Jobcentern zu stellen.

3. **Leistungen nach dem SGB XII**

Liegt für hilfebedürftige geflüchtete Personen aus der Ukraine keine Erwerbsfähigkeit vor, wird der Antrag auf ALG II vom Jobcenter an das zuständige Sozialamt weitergeleitet.

4. **Freiwillige Versicherung**

Personen, die aktuell nicht hilfebedürftig sind, also auch keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, erhalten ein einmaliges Beitrittsrecht zur gesetzlichen freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung.

Unter den folgenden Voraussetzungen, kann ab dem 01.06.2022 der Beitritt zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung bei der IKK classic erklärt werden:

- Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von zwölf Monaten nach § 24 AufenthG ggf. mit Fiktionsbescheinigung,
- **Kein** Leistungsbezug nach SGB II bzw. SGB XII, da über eigenes Einkommen oder Vermögen zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügt wird,

Versicherungsschutz für Geflüchtete aus der Ukraine

- **Beitrittserklärung** innerhalb von **6 Monaten** nach **Aufenthaltnahme in Deutschland**. Der Beitritt ist in Textform zu erklären.

Achtung es handelt sich um eine Ausschlussfrist! **Nach Ablauf dieser Frist ist ein Beitritt nicht mehr möglich!**

Für diese freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung sind monatliche Beiträge zu zahlen, die sich in der Regel nach dem jeweiligen Einkommen oder Vermögen richten. Dabei werden gesetzliche Mindestbemessungsgrundlagen bzw. Beitragsbemessungsgrenzen berücksichtigt.

Die IKK classic ist ein starker Partner

Für die Begründung der Mitgliedschaft bei der IKK classic ist der Mitgliedsantrag auszufüllen und unterschrieben an die IKK classic zu senden. Für eine kostenlose Familienversicherung der Angehörigen ist der Antrag zur Familienversicherung zu nutzen.

So unterstützen wir Sie

- **Gemeinsam überwinden wir die Sprachbarriere:** Hilfe suchende Menschen aus der Ukraine erhalten unter **ikk-classic.de/ukraine** noch mehr wichtige Hinweise zum Versicherungsschutz – für eine bessere Verständlichkeit **auch auf Ukrainisch**.

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie Unterlagen? Dann wenden Sie sich an unsere Ansprechpartnerin bei der IKK classic Frau Sandra Calmund-Föller.

Tel.-Nr. 0228 9894-471034

E-Mail: sandra.calmund-foeller@ikk-classic.de